

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge<br>enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und<br>Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 35 (1938)   |
| <b>Heft:</b>        | 7   |
| <b>Artikel:</b>     | Protokoll der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz   |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-838067">https://doi.org/10.5169/seals-838067</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1938

## Protokoll

### der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 20. Juni 1938, vormittags 9½ Uhr, im Kantonsratssaal,  
Rathaus Solothurn.

Nach der Präsenzliste sind rund 220 Vertreter von Armenbehörden und privaten Fürsorgeinstitutionen aus 19 Kantonen anwesend. Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern, entsandte als Delegierten ihren Adjunkten Dr. M. Ruth. Anwesend sind ferner Vertreter der Regierung des Kantons Solothurn, der Einwohner- und der Bürgergemeinde Solothurn. Von den Mitgliedern der Ständigen Kommission sind abwesend: Staatsrat Martignoni, Bellinzona, Prof. Dr. Pauli, Bern, und a. Pfr. A. Wild, Zürich.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, a. Armeninspektor *Pfr. Otto Lörtscher*, eröffnet die Versammlung mit folgender Ansprache:

Sehr geehrte Damen und Herren! Im Auftrag der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz entbiete ich Ihnen allen zu deren heutigen Jahresversammlung hier in der schönen, von einer ruhmreichen Tradition getragenen Metropole des ehrenfesten Standes Solothurn freundigennössischen Gruß und Handschlag. Ich begrüße in erster Linie den Vertreter unserer obersten Landesbehörde, Herrn Dr. Ruth, Adjunkt des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Ich begrüße auch die Vertreter der kantonalen und kommunalen Behörden aus welschen und deutschen Landen und alle die Vertreter von offiziellen und privaten Fürsorgeinstitutionen. Und ganz besonders herzlichen Willkommensgruß entbiete ich den verehrlichen Delegierten der Behörden des Kantons, der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, und mit diesem Willkommensgruß verbinde ich unsren aufrichtigen und großmächtigen Dank für Euere freundliche Einladung, unsere Tagung in Eueren Gemarken abhalten zu dürfen. Die große Zahl der aus der Ferne und Nähe hieher gekommenen Konferenzteilnehmer mag Euch zeigen, welch freudiges Echo Euer Ruf allenthalben gefunden hat. Nicht vergessen besonders und freundlichst begrüßen möchte ich die Vertreter der Presse, deren wohlwollende Mitarbeit wir für unsere Bestrebungen so notwendig haben.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat sich schon einmal hier in Solothurn zusammengefunden. Es war das im Jahre 1920. Im Mittelpunkt der Verhandlungen und Beratung stand damals das Thema „Kostkinderwesen“. In den nachfolgenden 18 Jahren hat sich allerorten in der Welt, in Europa und auch bei uns in der Schweiz vieles verändert. Anderes ist sich gleich oder ähnlich geblieben. Stund man im Jahr 1920 kurz nach dem Abschluß des Weltkrieges, leben wir heute in einer Zeit eines wahnsinnigen Wettrüstens, und überall steht man unter einem dumpfen Druck allgemeiner Unsicherheit. Trotzdem können und wollen wir die Hoffnung und Zuversicht auf eine lichtere und bessere Zukunft nicht sinken lassen, sondern wir wollen an unserem Teil mithelfen beim Wegräumen des Schuttess der hinter uns liegenden Jahrzehnte und beim Wiederaufbau der durch den Weltkrieg und seine Folgen eingestürzten Welt von gestern. Gerade auch wir Armenpfleger sind da berufen, an unserm Ort mitzuwirken. Es ist zwar Kleinarbeit, die wir tun. Alle alten großen Bauwerke bestehen zum Teil aus Kleinarbeit an den einzelnen Stücken. Die Arbeit der Armenpfleger ist auch oft eine undankbare und mühsame, schon aus dem Grund, weil sie einem Kampf gleicht auf zwei Fronten. Auf der einen Seite treten uns als Gegner die Not und das Elend in ihrer mancherlei Form entgegen. Da tut Hilfe not. Auf der andern Seite stehen als Feinde da die Ursachen der Not. Diesen Quellen trüben Wassers nachzugehen und sie zu verstopfen, ist die andere Aufgabe, die wir haben.

Als eine glückliche Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel darf ich hier, auf das vergangene Jahr zurückblickend und auf das, was uns in der Ständigen Kommission beschäftigte und weil wir da mithalfen, wohl erwähnen das Wiederaufleben des im Jahre 1936 gekündigten und am 1. Juli 1937 wieder in Kraft getretenen interkantonalen Armenpflegekonkordates. Alle fröhren Konkordatskantone sind dem neuen Konkordat wieder beigetreten. Es ist auch alle Aussicht vorhanden, daß in absehbarer Zeit noch andere Kantone sich dem Verband anschließen werden. Die Vorarbeiten dazu sind da und dort im Gange, an andern Orten bereits getan. Viuant sequentes!

Auftragsgemäß mache ich bei diesem Anlaß aufmerksam auf das *Protokoll der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom letzten Jahr* in Schaffhausen, das, wie Sie wissen, in dem dort von Herrn Dr. Ruth in Schaffhausen gehaltenen, aber dann für den Druck erweiterten Vortrag einen sehr wertvollen Kommentar zum neuen Konkordat enthält. Ich möchte auch an dieser Stelle dem geehrten Verfasser für seine ausgezeichnete Arbeit den allerbesten Dank aussprechen. Das Protokoll wurde in einer Auflage von 2817 Exemplaren gedruckt und ist nun bis auf einige wenige Archivexemplare vergriffen. Ein Neudruck könnte nur stattfinden, wenn durch Armenpfleger und andere Interessenten dargetan würde, daß noch ein Bedarf von einigen hundert Exemplaren vorhanden ist. Bis jetzt ist dieser Beweis nicht erbracht. Der Aktuar, Herr Pfr. Wild in Zürich, ist bereit, Nachbestellungen entgegenzunehmen.

Sie alle erinnern sich an die verflossene Kampagne um die Gesetzesvorlage betreffend *Einführung einer Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*. Nach mancherlei Verhandlungen in den Räten, den politischen Parteien, in Volksversammlungen und in der Presse kam das Gesetz zur Abstimmung am 6. Dezember 1936. Der Volksentscheid lautete negativ. Aber nicht negiert und nicht aus der Welt geschafft war damit die Not vieler alten und von auch noch im jugendlichen Alter stehenden und von ihren Versorgern verlassenen bedauernswerten Volksgenossen. Sie wissen, daß schon vor dem Volksentscheid vom 6. Dezember 1936 bei den Eidgenössischen Räten ein Volksbegehren eingereicht worden war betreffend einer auf andern Grundsätzen aufgebauten Hilfeleistung an in Not geratene Greise, Witwen und Waisen. Und Sie wissen ferner, daß dann der Bund für eine Zwischenlösung 7 Millionen Franken bereitstellte, wodurch manch dringender Not abgeholfen werden konnte. Aber was da geschaffen wurde, ist eben nur eine Zwischenlösung. Und es hat sich auch gezeigt, daß in der Handhabung der gültigen Vorschriften und

Richtlinien nicht überall so vorgegangen wurde, wie das hätte geschehen sollen. Die Frage wurde dann vom Bundesrat wieder aufgegriffen bei Anlaß der Beratung der sogenannten Finanzprogramme I und II.

Es handelt sich nun da bei dieser Neuordnung sicher um eine Frage, die wie schon früher, die Armenpflege zwar nicht direkt, aber indirekt in hohem Maß berührt. Ihre Ständige Kommission hat sich deshalb auch damit befaßt und beschlossen, an die Direktion des Bundesamtes für Sozialversicherung das höfliche Gesuch zu richten, zu der Konferenz, welcher die Festsetzung der Grundsätze für die Ausrichtung der Bundesunterstützung für Greise, Witwen und Waisen obliegen wird, auch einen Vertreter unserer Ständigen Kommission beizuziehen. Die Eingabe ist abgegangen. Wir hoffen, mit unserm Vorgehen in Euerem Sinn und Geist gehandelt zu haben. Eine freundliche wohlwollende Antwort des Herrn Dir. Dr. Giorgio ist bereits gekommen.

Und das Gleiche erwarten wir von unserm Vorgehen in Sachen eines unlängst erfolgten Entscheides der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung bezüglich *Einschränkung der Portofreiheit der Gemeindebehörden*, wonach als auf Portofreiheit Anspruch habende Oberbehörden und Amtsstellen nur noch diejenigen des eigenen Kantons sowie des Bundes angesehen werden können, und zwar nur dann, wenn in der betreffenden Angelegenheit ein gewisses Subordinationsverhältnis bestehet. Wir befaßten uns mit dieser Angelegenheit auf Anregung der Gemeinde Henau im Kanton St. Gallen. Wir ersuchten die vorgenannte Generaldirektion in einer einläßlichen Eingabe um Aufhebung der erwähnten restriktiven Interpretation von Art. 38, Absatz 1, litt. c des Postverkehrsgesetzes, die wir als willkürlich betrachten müssen, die Gemeinde-Armenbehörden zum Wiederbetreten des umständlichen und zeitraubenden Instanzenweges zwinge und dazu noch eine starke Vermehrung der portofreien Postsendungen zur Folge habe. Dem Vernehmen nach sind auch schon andere Behörden und Amtsstellen in dieser Sache vorstellig geworden, und es ist zu hoffen, daß diese Eingaben und Vorstellungen den gewünschten Erfolg haben werden.

Und nun noch zwei kurze Bemerkungen zu zwei Fragen interner Art. Die erste betrifft den Ausbau unseres Konferenzorgans „*Der Armenpfleger*“. Die früheren und heutigen Abonnenten dieses Blattes kennen die Verumständungen und Gründe, welche zu dieser Veränderung führten. Der Umfang und der Inhalt ist größer und vielfältiger geworden. So viel wir erfahren konnten, hat seine neue Gestaltung Anklang gefunden. Leider mußte der Abonnementspreis von 6 Fr. auf Fr. 8.20 pro Jahr erhöht werden. Trotzdem hat die Abonnementzahl zugenommen. Wir hoffen, daß das auch in Zukunft so sein werde. Von der Zahl der Abonnenten ist auch seine Leistungsfähigkeit abhängig. Wie ersuchen die heutigen Besteller und Freunde, ihm treu zu bleiben und neue zu werben. — Dem bisherigen und weiter im Amt bleibenden Redaktor und seinem neuen Mitarbeiter für den juristischen Teil des Blattes, Herrn Armensekretär Fürsprecher Wyder in Bern, sei für ihre fleißige und treue Arbeit bestens gedankt.

Die andere Bemerkung ist eine geschäftliche Mitteilung. Sie betrifft die Ablegung und Genehmigung der *Rechnung für das Jahr 1937*. Statutengemäß ist das ein Traktandum der Hauptversammlung. Um für die heutige Versammlung mehr Zeit zu gewinnen für Behandlung unserer andern Verhandlungsgegenstände, beschloß der Ausschuß für diesmal, die Erledigung dieses Geschäftes der Ständigen Kommission zu übertragen. Das ist dann geschehen. Die Ständige Kommission hat die vom Rechnungsrevisoren geprüfte und richtig befundene Rechnung auch noch geprüft und richtig befunden. Die Rechnung weist einen Anfangssaldo von 10 496 Fr., von Fr. 2711.95 Einnahmen, von Fr. 2583.99 Ausgaben, und einen Schlußsaldo von Fr. 10 624.40 und mithin einen Vermögenszuwachs von Fr. 127.96 auf. Wir haben dem Quästor Decharge erteilt und den wohlverdienten Dank ausgesprochen.

Ganz selbstverständlich sollen durch unser Vorgehen die Kontrollrechte der Hauptversammlung nicht verkürzt werden. Die Rechnung liegt hier zur Einsicht vor. Wir sind zu jeder weiteren Auskunft bereit. Ich füge hier nur noch bei, daß, was heute

nicht bei jeder Kassarevision der Fall sein soll, auch der Aktivüberschuß wirklich und tatsächlich vorhanden ist.

Und nun genug meiner Worte. Wir wollen an die Arbeit, an die Behandlung unserer Tagestraktanden und unseres Konferenzthemas gehen. Das Konferenzthema führt uns nicht in absolutes Neuland. Es ist in dieser und jener Form schon verschiedentlich besprochen, auch in unsren Konferenzen schon angetönt worden. Es ist nicht ein Thema von aufsehenerregendem Großformat. Aber es ist ein großwichtiges Thema. Ich habe eingangs davon gesprochen, daß es die Doppelaufgabe jeder richtigen Armenpflege ist, einerseits dem in Not Geratenen Hilfe zu bringen, dann aber zweitens gegen die Ursachen von Not und Armut anzukämpfen. Ich möchte das Gleiche hier etwas anders formulieren, nämlich so: die erste Aufgabe einer richtigen Armenpflege besteht darin, dem Armen zu helfen. Die andere ebenso wichtige Aufgabe ist die, dem Armen zu helfen, damit er, so viel als möglich, sich selber zu helfen vermag.

Wir hatten das Glück, zwei in der Sache sehr bewanderte und anerkannte Referentinnen zu finden: Frau Hausknecht, Sekretärin der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, in Feldmeilen, und Fräulein C. Fehrlin, Familienfürsorgerin in St. Gallen. Ich begrüße die beiden verehrten Damen und verdanke ihnen die sofortige Bereitwilligkeit zur Übernahme der ihnen zugesetzten Aufgabe.

Ich schließe mein Begrüßungswort mit dem Wunsch, daß unsere heutige Hauptversammlung, die 31. seit dem Bestehen unserer Konferenz, einen recht schönen und guten Verlauf nehmen möge.

Ich ersuche Herrn Landammann Dr. Max Obrecht, das Tagespräsidium zu übernehmen und die weiteren Verhandlungen zu leiten, und ich erkläre hiemit die Konferenz als eröffnet.

Am Schlusse teilt der Sprechende mit, daß an Stelle der wegen Krankheit am Erscheinen verhinderten Fräulein C. Fehrlin, Familienfürsorgerin, St. Gallen: Fürsorgeinspektor Ernst Egli, Zürich, als erster Votant fungieren werde.

2. Die *Rechnung pro 1937* wird hierauf von der Versammlung stillschweigend abgenommen.

3. Landammann Dr. *Max Obrecht*, Vorsteher des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn, übernimmt den Vorsitz. Er begrüßt die Anwesenden im Namen und Auftrag der solothurnischen Regierung, die es als eine Ehrung auffaßt, daß die Schweiz. Armenpflegerkonferenz ihre Tagungen in so regelmäßigen Abständen in der alten Ambassadorenstadt abhält. Er führt sodann aus, der Kanton Solothurn sei einer der bedeutendsten Industriekantone der Schweiz und habe daher auch die Sorgen eines solchen zu tragen. Seit einem Jahrzehnt stehen wir in einer intensiven wirtschaftlichen Krise, die 1929 in der Uhrenindustrie begann und seither auch andere Zweige der Industrie ergriff. Dank einer gut ausgebauten Arbeitslosenfürsorge konnte der Kanton den Anstürmen der Krise im Anfang gut standhalten; mit der Zeit kam es aber doch zu einer eigentlichen Auspowerung, die sich unter anderm in einer spürbaren Lohnsenkung manifestierte. Diese ist mit ein Grund, daß heute trotz der Ankurbelung der Wirtschaft eine große Anzahl von Personen laufend aus Mitteln der Armenpflege unterstützt werden muß. — Was die letztere im Besondern betrifft, so steht der Kanton Solothurn heute restlos auf dem Boden des Wohnortsprinzips. Die Betreuung liegt im Prinzip der Gemeinde ob, an die der Staat je nach deren Leistungsfähigkeit feste und variable Beiträge ausrichtet. Neben den Armenpflegen widmen sich im Kanton Solothurn eine Reihe privater Organisationen mit Sachkenntnis und Hingabe der sozialen Arbeit, so die Unterstützungsvereine, die in Verbindung mit den Kirchgemeinden arbeiten, die Tuberkuloseligen, das Seraphische Liebeswerk, die Armenerziehungsvereine, die Alkoholkranken-Fürsorge, die Familienfürsorge

und die verschiedenen Heime und Anstalten. Die Auslagen der öffentlichen Armenfürsorge betragen 1936 rund 2,5 Millionen Franken, diejenigen der privaten Fürsorge rund 0,5 Millionen Franken; der Gesamtbetrag belief sich also auf rund 3 Millionen Franken bei 140 000 Einwohnern. Dazu kommen nun aber noch die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung und für die Notstandsarbeiten im Betrage von ca. 2,5 Millionen Franken im Jahr. — Der Redner geht hierauf zur Würdigung des Themas der Konferenz: „Kann hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen?“ über. Er betrachtet die Förderung der hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit als ein Mittel der geistigen Landesverteidigung. Ganz abgesehen davon, daß dadurch der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte eingedämmt und so die schweizerische Eigenart erhalten werden kann, trägt eine tüchtige hauswirtschaftliche und lebenskundliche Erziehung zur Formung von Charakteren und Persönlichkeiten bei. Starke Persönlichkeiten aber fallen nicht der Fürsorge zur Last und lassen auch ihr Land nicht im Stich. So kommen wir durch eine tüchtige Erziehung zu einem starken Schweizervolk. Am Schluß seiner Ausführungen dankt der Redner der Ständigen Kommission und ihrem Präsidenten für ihre Arbeit.

4. Referat von Frau *E. Hausknecht*, Sekretärin der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, Feldmeilen, über:

### **Kann die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen?**

Es ist notwendig, vorerst zu erklären, was wir unter *hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit verstehen*. Begreiflicherweise denkt man zuerst an die Hausfrau, die mit Besen und Kelle — ja vor allem mit der Kelle — umgeht, die auch die Nadel handhabt und die sich auch nicht vor dem Waschbrett scheut. Gewiß, alle diese Anwendungen hauswirtschaftlicher Fertigkeiten gehören zur hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit. Aber sie machen sie nicht aus. Es kommt ergänzend noch hinzu, zu *wissen*, weshalb man dies oder jenes tut und weshalb auf diese oder jene Art. Hauswirtschaftliche Tüchtigkeit aber heißt noch mehr. Man hat im Gedanken an sie auch jene Frau im Auge, die Zeit, Kraft und Geld einzuteilen weiß, die mit allem, was ihr zur Verfügung steht, sorgfältig und sparsam umgeht. Mancher Beurteiler würde außerdem jener Hausfrau eine gute Note geben, die ein Haushaltungsbuch ordentlich führt. Wir sehen, zum Können und Wissen um die mehr technischen Dinge kommt das *verantwortungsvolle Handeln* dazu, weil es eben der guten Haufrau nicht gleichgültig ist, ob sie den Erwerb ihres Mannes richtig verwendet oder nicht, ob sie zum Wohle ihrer Familie, d. h. im Hinblick auf die körperliche und geistige Entwicklung der Familienglieder das Bestmögliche aus dem Arbeitslohn herausbringt, ob sie bei der Verwendung aller Güter auch die Interessen anderer, z. B. auch jener des Volkes —, d. h. die volkswirtschaftlichen Interessen — nicht verletzt und ob sie auch mit ihren eigenen Kräften so haushälterisch umgeht, daß sie ihr und ihrer Familie möglichst lange und in vollem Umfang erhalten bleiben. Das ist kurz umschrieben das Moment der Verantwortung, das nach unserer Auffassung erfühlt und erfüllt werden muß, wenn einer Frau die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit zugesprochen wird. Wir sind aber noch nicht am Ende. Wir schließen noch mehr ein in den Begriff hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit. Bedenken Sie, verehrte Zuhörer, daß eine Hausfrau und Mutter jeden Tag hauswirtschaftliche Arbeiten zu erfüllen hat, von denen niemand etwas sieht, oder deren man sich erst achtet, wenn sie unterlassen werden. Bedenken Sie auch, wie rasch die Ergebnisse anstrengender, mehrstündiger Arbeit verschwunden sind.

Wie schnell ist z. B. die gekochte Mahlzeit gegessen und wie schnell sind gereinigte und geflickte Kleider, Wäsche und Strümpfe auf's Neue schmutzig und zerrissen! Wir heißen doch nur dann eine Frau hauswirtschaftlich tüchtig, wenn sie jahraus und -ein und jeden Tag auf's Neue, ihre Pflichten erfüllt, wenn sie immer bereit ist, die unsichtbaren und scheinbar erfolglosen hauswirtschaftlichen Arbeiten zu leisten. Das kann nur eine Frau, die willensstark und hingabefähig ist. Wohl steht diese nie erlahmende Haltung in engster Beziehung mit der Verantwortung. Aber sie hat außerdem noch andere Voraussetzungen. Der *Sinn* für alles hauswirtschaftliche Tun muß vorhanden sein: Die Bereitschaft für Mann und Kinder. Ihnen zu Liebe nimmt die tüchtige Hausfrau mit aller Selbstverständlichkeit und Treue auch die undankbaren, täglich wiederkehrenden Arbeiten auf sich.

Der *Umfang* der gesamten hauswirtschaftlichen Tätigkeit: Das Kochen, das Instandhalten von Wohnung, Kleidung, Wäsche, die Heizung, der Garten, das Besorgen und Erziehen der Kinder, das Können und Wissen, die Verantwortung, der Willensaufwand und die Hingabe, welche die Tätigkeit erfordert, weisen darauf hin, daß hauswirtschaftliche Tüchtigkeit nicht angeboren sein kann. Wir begegnen zwar hier und da noch dieser Meinung. Aber es setzt sich doch immer stärker die richtige Auffassung durch: Zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit müssen die Mädchen erzogen werden, und weil diese Tüchtigkeit so vieles in sich schließt, kann diese Erziehung offenbar nicht auf dem Wege einer Schnellbleiche geschehen. Es braucht jahrelange, unermüdliche Anstrengungen.

Aus dem, was wir als hauswirtschaftliche Tüchtigkeit umschrieben haben, ergibt sich nun auch, daß körperlich oder geistig nicht normale Mädchen in ganz seltenen Fällen hauswirtschaftlich tüchtige *Frauen* werden können. Man wird sich bei ihnen je nach ihren Anlagen mehr oder weniger bescheiden müssen. Damit ist nicht gesagt, daß sie nicht auch hauswirtschaftliche Tätigkeit ausüben sollen. Wir bringen jedoch für den mangelnden Erfolg sicher das notwendige Verständnis auf, und wir begreifen bei der großen Anzahl dieser Hausfrauen, weshalb sie die Allgemeinheit belasten und weshalb alle Bemühungen, ihnen zu helfen und sie zu bessern, Flickwerk sind.

Wir sprechen heute von den körperlich und geistig normal begabten Hausfrauen und Familienmüttern. Nur von diesen und keineswegs von den Hausangestellten, d. h. von jenen Mädchen oder Frauen, die gegen Lohn in fremdem Haushalt hauswirtschaftliche Arbeit verrichten. Natürlich könnte man sich auch bei diesen, in der Hauswirtschaft Berufstätigen, die Frage vorlegen, ob hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen könne.

Es würde wohl sehr schwer halten, an dieser Stelle auch noch ausführlich zu umschreiben, was wir unter „körperlich und geistig normal begabten“ Hausfrauen und Müttern verstehen. Wir denken an jene Frauen, welche dem Unterricht in der Volksschule folgen konnten, und bei welchen offensichtlich keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen. Den Armenpflegern ist aus der Praxis sehr gut bekannt, daß gesunde Frauen und Mütter in ihren häuslichen Pflichten versagen können. Sie werden als mangelhafte, als schlechte, als ganz oder teilweise unfähige Hausfrauen beurteilt. Der Laie, der Außenstehende, der Nicht-Einsichtige beurteilt. Er kann es vielfach gar nicht begreifen, daß eine Frau, die sonst nichts anderes tut, nicht einmal ihr Haus in Ordnung hält. Das Urteil hängt mit der Unkenntnis aller jener Voraussetzungen zusammen, die, wie wir gehört haben, zur Erreichung hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit vorhanden sein müssen. Es liegt ihm

eine Unterschätzung von Hausfrauenarbeit und eine Unterschätzung der hauswirtschaftlichen Erziehung zugrunde. Andere Beurteiler versuchen die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit zu erklären. Sie stellen fest, daß schon die Mutter der betreffenden Frau keine gute Hausfrau war, daß die Kinder bei ihr nichts lernen konnten, daß die Mädchen nach Schulaustritt in die Fabrik gingen und von dort weg heirateten, daß sie also kein Vorbild hatten und keine Gelegenheit, die Hauswirtschaft zu erlernen. Bei diesen Feststellungen bleibt es leider allzu oft.

(*Fortsetzung folgt.*)

---

## **Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die bisherige Durchführung der Alters- und Hinterlassenen- fürsorge mit Hilfe des Bundes**

Vom 15. Januar 1938.

(*Schluß.*)

---

6. Die geltende Verordnung überläßt es den Kantonen, eine Karenzfrist vorzusehen. Die Mehrzahl der Kantone hat dies getan; die andern haben darauf verzichtet. Auch dort, wo eine Karenzfrist eingeführt wurde, ist deren Dauer sehr verschieden. In einigen Kantonen wird die Karenzfrist nur angewendet gegenüber bedürftigen Personen, welche zuziehen aus Kantonen, die ihrerseits eine Karenzfrist besitzen. Auch aus dieser Ordnung ergeben sich Lücken in der Unterstützung und unbefriedigende Verhältnisse. Es dürfte infolgedessen angezeigt sein, auch in dieser Frage eine Vereinheitlichung anzustreben.

7. Zu einer besondern Bemerkung gibt noch die Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen Bern und St. Gallen Anlaß. Hier ist die Verbindung der Fürsorge mit der Armenpflege eine ganz besonders enge. Wenn der Bundesrat trotzdem seinerzeit die Vollziehungserlasse dieser Kantone genehmigt hat, so war für ihn, abgesehen davon, daß die Bundesverordnung keine Ausscheidung von Armenpflege und Fürsorge verlangt, vor allem die Erwägung entscheidend, daß die beiden genannten Kantone sich bereit erklären, aus eigenen Mitteln größere Summen dem Fürsorgezweck zur Verfügung zu stellen. Beide Kantone überweisen größere Summen an die Stiftung für das Alter. Bei Bern handelt es sich um Fr. 300 000.—, während in St. Gallen die Zinsen des kantonalen Versicherungsfonds mit ungefähr Fr. 270 000.— jährlich dem kantonalen Stiftungskomitee zur Verfügung gestellt werden.

8. Die Verordnung des Bundes schreibt in Art. 8 vor, daß die Kantone bei der Bemessung von Unterstützungen an Witwen mit Kindern auf die Möglichkeit der Weiterführung der bestehenden Familiengemeinschaft mit der Mutter Bedacht zu nehmen haben. Die Kantone kommen, wie die Kontrolle gezeigt hat, dieser Bestimmung wenn immer möglich nach, und sie hat sich denn auch als sehr wohltätig erwiesen.